

**Rechtsverbindlich ist ausschließlich der jeweilige Text in
den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln**

**Gemeinsame Prüfungsordnung
der Universität zu Köln
für das Bachelorstudium
mit bildungswissenschaftlichem Anteil
vom 15. September 2011**

| | | in Kraft getreten am |
|---|---|----------------------|
| Erstfassung | Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 63/2011 | 1. Oktober 2011 |
| Änderungsordnung vom 7. September 2012 | Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 17/2012 | 1. Oktober 2012 |
| Zweite Änderungsordnung vom 17. Dezember 2012 | Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 01/2013 | 1. Oktober 2012 |
| Dritte Änderungsordnung vom 12. Dezember 2013 | Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 90/2013 | 1. Oktober 2013 |
| Vierte Änderungsordnung vom 24. Februar 2016 | Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 27/2016 | 1. Januar 2016 |

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeiten

- § 2 Akademischer Grad, Ziel und Aufbau des Bachelorstudiums
- § 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Formaler Aufbau des Bachelorstudiums
- § 7 Regelstudienzeit und Umfang des Bachelorstudiums
- § 8 Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Grundschulen
- § 9 Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
- § 10 Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- § 11 Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Berufskollegs
- § 12 Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt für sonderpädagogische Förderung
- § 13 Prüfungs- und Studienberatung
- § 14 Gemeinsamer Prüfungsausschuss
- § 15 Fachprüfungsausschüsse
- § 16 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 17 Prüfungssprache
- § 18 Prüfungsleistungen
- § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 22 Nachteilsausgleich
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 25 Widerspruchsverfahren
- § 26 Abschluss des Bachelorstudiums
- § 27 Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 28 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(Übergangsbestimmungen für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

§ 1

Geltungsbereich, Zuständigkeiten

(1) Diese Gemeinsame Prüfungsordnung (im Folgenden: GPO) regelt unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz- LABG) vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308), der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung - LZV)

vom 18.06.2009 (GV.NRW. S. 344) und auf der Grundlage des HG das Studium und die Prüfungen im Bachelorstudium mit bildungswissenschaftlichem Anteil an der Universität zu Köln. Sie legt die Grundsätze für alle Studienbereiche (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen, sonderpädagogische Fachrichtungen, Bildungswissenschaften und Praxisphasen) dieses Studiengangs fest. In den von der Humanwissenschaftlichen Fakultät, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: beteiligte Fakultäten) verabschiedeten Prüfungsordnungen für die Studienbereiche (Fachprüfungsordnungen; im Folgenden: FPO) sind die fachspezifischen Anforderungen festgelegt und konkretisiert. Die GPO enthält insbesondere verbindliche Vorgaben für die einzelnen Studienbereiche übergreifenden Fragestellungen, insbesondere die in den unterschiedlichen Lehrämtern für alle Fachkombinationen geltenden Rahmenbedingungen sowie die Regelungen für die Abschlussarbeiten und für den Abschluss des Bachelorstudiums mit bildungswissenschaftlichem Anteil.

(2) Die FPO der beteiligten Fakultäten, denen die fachlichen Studienanteile zuzuordnen sind, regeln insbesondere die Fragestellungen, die die spezifischen Zulassungen, Prüfungsleistungen sowie Anrechnungen betreffen.

(3) Soweit ein Studienbereich nicht an der Universität zu Köln angeboten wird, kann das Studium auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung erfolgen. Insbesondere treten an die Stelle der Fakultäten, der Fachprüfungsordnungen (FPO) und der Fachprüfungsausschüsse (FPA) die kooperierende Hochschule, die entsprechenden Ordnungen und zuständigen Prüfungsgremien der kooperierenden Hochschule. Das Nähere regeln die Kooperationsvereinbarungen.

§ 2

Akademischer Grad, Ziel und Aufbau des Bachelorstudiums

(1) Die Universität zu Köln verleiht aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiums den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Durch den Abschluss des Bachelorstudiums wird auch festgestellt, dass die Absolventin oder der Absolvent die notwendigen Voraussetzungen für den Übergang in einen auf die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ausgerichteten Masterstudiengang erworben hat. Sie oder er hat einen Überblick über die grundlegenden fachlichen, vermittlungs- und bildungswissenschaftlichen Zusammenhänge und die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, erworben. Ebenso wird festgestellt, dass die Absolventin oder der Absolvent über grundlegende fachliche Kenntnisse und berufsfeldbezogene Qualifikationen für eine Tätigkeit in Berufsfeldern des öffentlichen oder privaten Bildungssektors verfügt.

- (3) Der Bachelorstudiengang mit bildungswissenschaftlichem Anteil kann in fünf Ausprägungen studiert werden, die sich auf Grund ihres Studienprofils unterscheiden:
- a) Bachelorstudiengang mit dem Studienprofil Lehramt an Grundschulen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 LABG;
 - b) Bachelorstudiengang mit dem Studienprofil Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 LABG
 - c) Bachelorstudiengang mit dem Studienprofil Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 LABG;

- d) Bachelorstudiengang mit dem Studienprofil Lehramt an Berufskollegs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 LABG;
- e) Bachelorstudiengang mit dem Studienprofil Lehramt für sonderpädagogische Förderung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 LABG.

(4) Entsprechend dem jeweiligen Studienprofil unterscheiden sich die Anforderungen in den Unterrichtsfächern, Lernbereichen, beruflichen und sonderpädagogischen Fachrichtungen und den Bildungswissenschaften. Diese Anforderungen werden in den entsprechenden FPO festgelegt.

(5) Praxisphasen werden in eigenen Ordnungen geregelt.

§ 3

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudium ist berechtigt, wer

- a) das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder nach Maßgabe anderer rechtlicher Regelungen zugelassen werden kann und
- b) für diesen Studiengang an der Universität zu Köln eingeschrieben ist oder gem. § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Bestimmungen der Einschreibungsordnung in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

(3) Wird das Unterrichtsfach Musik in einem der Studienprofile gem. § 2 Abs. 3 a), b) oder e) gewählt, findet vor der Zulassung zum Bachelorstudium eine Eignungsprüfung gemäß der entsprechenden Ordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät statt. Das Bestehen der Eignungsprüfung ist Voraussetzung für die Einschreibung oder für die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer.

(4) Wird das Unterrichtsfach Kunst in einem der Studienprofile gem. § 2 Abs. 3 a), b), c) oder e) gewählt, findet vor der Zulassung zum Bachelorstudium eine Eignungsprüfung gemäß der entsprechenden Ordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät statt. Das Bestehen der Eignungsprüfung ist Voraussetzung für die Einschreibung oder für die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer.

(5) Wird das Unterrichtsfach Musik in einem der Studienprofile gem. § 2 Abs. 3 c) oder d) gewählt, erfolgt das Bachelorstudium dieses Faches an der Hochschule für Musik und Tanz nach deren Regelungen.

(6) Wird das Unterrichtsfach Sport in einem der Studienprofile gem. § 2 gewählt, erfolgt das Bachelorstudium dieses Faches an der Deutschen Sporthochschule nach deren Regelungen.

(7) In den Fällen der Abs. 5 und 6 sind die Kooperationsvereinbarungen zwischen der Universität zu Köln und der Hochschule für Musik und Tanz bzw. der Deutschen Sporthochschule zu beachten.

(8) In zulassungsbeschränkten Studienbereichen kann die Zulassung zum Studium nach den Regelungen der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen

oder - fächern darüber hinaus nur ausgesprochen werden, wenn der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber ein Studienplatz zuerkannt wurde.

(9) Die Zulassung zu einem Studiengang oder einem Studienbereich ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber denselben oder einen vergleichbaren Studiengang oder Studienbereich endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat. Ausnahmen regelt § 26 Abs. 3. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ein Versagungsgrund nach Satz 1 erst nach erfolgter Zulassung eintritt oder bekannt wird. Das Nähere regeln die FPO.

§ 4

Studienvoraussetzungen

Die FPO treffen Regelungen, welche spezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Studienbereich erforderlich sind. Sie können bestimmen, dass die erforderlichen Kenntnisse erst nach der Aufnahme des Bachelorstudiums nachgewiesen werden müssen. Der Zeitpunkt für den Nachweis ist festzulegen. Unbeschadet hiervon gilt, dass die letzte Prüfungsleistung an der Universität zu Köln in einem der Bachelorstudiengänge gem. § 2 erst dann abgelegt oder anerkannt werden kann, wenn der Nachweis gem. Satz 1 geführt ist.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(3) Auf Antrag angerechnet werden Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Hierbei sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend; in Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(5) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Bachelorstudiums an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(6) Zuständig für die Anrechnung nach Abs. 1 bis 4 ist die oder der Vorsitzende des jeweiligen FPA. Sie oder er kann Fachvertreterinnen oder Fachvertreter vor der

Entscheidung hören. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Das Nähere regeln die FPO.

(7) Die Regelungen zum ECTS bieten für die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen und Prüfungsleistungen einen Referenzrahmen. Die Anrechnung einer andernorts erfolgreich erbrachten Prüfungsleistung scheidet aus, wenn diese Prüfungsleistung an der Universität zu Köln bereits erfolgreich abgelegt worden ist.

(8) Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen. Angerechnete Prüfungsleistungen werden als solche gekennzeichnet. Bei unvergleichbaren Notensystemen werden die betreffenden Prüfungen durch den Vermerk „erlassen“ gekennzeichnet und bei der Berechnung von Noten oder der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(9) Module werden in der Regel als Ganzes angerechnet. Einschlägige und gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen können auf Module angerechnet werden. Sofern in Modulen Studieninhalte nicht enthalten sind, die an der Universität zu Köln Bestandteil des Bachelorstudiums sind, kann die Anrechnung mit der Maßgabe erfolgen, dass Auflagen zu erfüllen sind. Der zuständige FPA kann die Modulnote unter Berücksichtigung der an der Universität zu Köln erbrachten Leistungen neu festsetzen.

(10) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

§ 6

Formaler Aufbau des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium erfolgt in modularisierter Form.

(2) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten (LP) gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) versehenen Einheiten verstanden. Ein Modul kann aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen eines Semesters oder einer Folge von Semestern bestehen und wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. In den FPO können Regelungen zu Teilleistungen vorgenommen werden.

(3) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), selbstständige Studien, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitung einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. In der Regel werden pro Studienjahr 60 LP erworben. Einem LP entspricht eine Arbeitsbelastung von ca. 30 Stunden. Die gesamte Arbeitsbelastung darf im Studienjahr (einschließlich der vorlesungsfreien Zeit) 1800 Stunden nicht überschreiten.

(4) In einem Modul sind in der Regel 5-15 LP zu erwerben.

(5) Der Besuch der Lehrveranstaltungen eines Moduls hat nach Maßgabe der jeweiligen FPO regelmäßig zu erfolgen.

(6) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von dem erfolgreichen Abschluss eines oder mehrerer anderer Module oder Teilen von Modulen, abhängig gemacht werden. Näheres regeln die FPO.

(7) Die FPO legen fest, welche Module zu absolvieren sind und regeln die Anzahl der für das Bestehen der Module zu erbringenden LP. Im Übrigen wird auf § 18 Abs. 4 verwiesen.

(8) Die Modulhandbücher enthalten weitere Erläuterungen. Sie sind nicht Bestandteil der FPO.

§ 7

Regelstudienzeit und Umfang des Bachelorstudiums

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt 6 Semester.

(2) Das Studienvolumen umfasst 180 LP nach Maßgabe der §§ 8 bis 12.

(3) Das Bachelorstudium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden, sofern die FPO nicht eine andere Regelung treffen.

§ 8

Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Grundschulen

(1) Das Bachelorstudium umfasst folgende vier Studienbereiche und die Bachelorarbeit

- a) Lernbereich I: Sprachliche Grundbildung,
- b) Lernbereich II : Mathematische Grundbildung,
- c) Lernbereich III oder ein Unterrichtsfach,
- d) Bildungswissenschaften.

In den Lernbereichen oder dem Unterrichtsfach sind jeweils 40 Leistungspunkte, in den Bildungswissenschaften 42 Leistungspunkte und in der Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte zu erwerben. Zusätzlich erfolgt eine Vertiefung des Bachelorstudiums in einem der Lernbereiche oder dem gewählten Unterrichtsfach im Umfang von 6 Leistungspunkten.

(2) Als Lernbereich III gem. Abs. 1 c) stehen zur Wahl:

1. Natur- und Gesellschaftswissenschaften,
2. Ästhetische Erziehung.

Als Unterrichtsfach gem. Abs. 1 c) stehen zur Wahl:

1. Englisch,
2. Evangelische Religionslehre,
3. Katholische Religionslehre,

4. Kunst,
5. Musik,
6. Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln).

(3) Das Bachelorstudium des Lernbereichs Sprachliche Grundbildung sowie der Unterrichtsfächer Englisch, Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre erfolgt entsprechend der FPO der Philosophischen Fakultät.

Das Bachelorstudium des Lernbereichs Mathematische Grundbildung erfolgt entsprechend der FPO der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

Das Bachelorstudium des Lernbereichs Natur- und Gesellschaftswissenschaften erfolgt entsprechend der FPO der an dem Lernbereich beteiligten Fakultäten.

Das Bachelorstudium des Lernbereichs Ästhetische Erziehung, der Unterrichtsfächer Kunst und Musik sowie der Bildungswissenschaften erfolgt entsprechend der FPO der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

Das Bachelorstudium des Unterrichtsfachs Sport erfolgt entsprechend der Regelungen der Deutschen Sporthochschule Köln.

§ 9

Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen

(1) Das Bachelorstudium umfasst das Studium von zwei Unterrichtsfächern und der Bildungswissenschaften sowie die Bachelorarbeit. In den beiden Unterrichtsfächern sind jeweils 59 Leistungspunkte, in den Bildungswissenschaften 50 Leistungspunkte und in der Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Eines der beiden Unterrichtsfächer muss ein Kernfach gemäß Abs. 3 sein, das zweite Unterrichtsfach ist aus dem Angebot der Kernfächer oder aus demjenigen der weiteren Fächer gemäß Abs. 5 zu wählen.

(3) Als Kernfächer stehen folgende Unterrichtsfächer zur Wahl:

1. Biologie,
2. Chemie,
3. Deutsch,
4. Englisch,
5. Evangelische Religionslehre,
6. Geschichte,
7. Katholische Religionslehre,
8. Mathematik,
9. Physik,
10. Sozialwissenschaften.

(4) Die Unterrichtsfächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können nicht miteinander kombiniert werden.

(5) Als weitere Fächer stehen folgende Unterrichtsfächer zur Wahl:

1. Französisch,
2. Geographie,
3. Kunst,
4. Musik,
5. Niederländisch,
6. Praktische Philosophie,
7. Russisch,
8. Spanisch,
9. Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln).

(6) Das Bachelorstudium der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Katholische Religionslehre, Niederländisch, Praktische Philosophie, Russisch und Spanisch erfolgt entsprechend der FPO der Philosophischen Fakultät.

Das Bachelorstudium der Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik erfolgt entsprechend der FPO der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

Das Bachelorstudium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sozialwissenschaften sowie der Bildungswissenschaften erfolgt entsprechend der FPO der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

Das Bachelorstudium des Unterrichtsfachs Sport erfolgt entsprechend der Regelungen der Deutschen Sporthochschule Köln.

§ 10

Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

(1) Das Bachelorstudium umfasst das Studium von zwei Unterrichtsfächern und der Bildungswissenschaften sowie die Bachelorarbeit. In den beiden Unterrichtsfächern sind jeweils 70 Leistungspunkte, in den Bildungswissenschaften 28 Leistungspunkte und in der Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Eines der beiden Unterrichtsfächer muss ein Kernfach gemäß Abs. 3 sein, das zweite Unterrichtsfach ist aus dem Angebot der Kernfächer oder aus demjenigen der weiteren Fächer gemäß Abs. 5 zu wählen. Das zweite Unterrichtsfach kann durch eine der sonderpädagogischen Fachrichtungen Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation oder Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung ersetzt werden.

(3) Als Kernfächer stehen folgende Unterrichtsfächer zur Wahl:

1. Biologie,
2. Chemie,
3. Deutsch,
4. Englisch,

5. Evangelische Religionslehre,
6. Französisch,
7. Geschichte,
8. Katholische Religionslehre,
9. Latein,
10. Mathematik,
11. Physik,
12. Spanisch.

(4) Die Unterrichtsfächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können nicht miteinander kombiniert werden.

(5) Als weitere Fächer stehen folgende Unterrichtsfächer zur Wahl:

1. Geographie,
2. Griechisch,
3. Italienisch,
4. Japanisch,
5. Kunst,
6. Musik (in Kooperation mit der Hochschule für Musik und Tanz Köln),
7. Niederländisch,
8. Pädagogik,
9. Philosophie/Praktische Philosophie,
10. Russisch,
11. Sozialwissenschaften,
12. Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln).

(6) An die Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Musik im Umfang von 140 Leistungspunkten treten.

(7) Das Bachelorstudium der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Japanisch, Katholische Religionslehre, Latein, Niederländisch, Philosophie/ Praktische Philosophie, Russisch und Spanisch erfolgt entsprechend der FPO der Philosophischen Fakultät.

Das Bachelorstudium der Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik erfolgt entsprechend der FPO der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

Das Bachelorstudium der Unterrichtsfächer Kunst, Pädagogik, Sozialwissenschaften, der sonderpädagogischen Fachrichtungen Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation und Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung sowie der Bildungswissenschaften erfolgt entsprechend der FPO der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

Das Bachelorstudium des Unterrichtsfachs Sport erfolgt entsprechend den Regelungen der Deutschen Sporthochschule Köln.

Das Bachelorstudium des Unterrichtsfachs Musik erfolgt entsprechend den Regelungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 11

Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Berufskollegs

(1) Das Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Berufskollegs kann in folgenden Ausprägungen studiert werden:

1. Lehramt an Berufskollegs I
2. Lehramt an Berufskollegs II.

(2) Das Bachelorstudium im Studienprofil Lehramt an Berufskollegs I umfasst

- a) das Studium der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft, eines Unterrichtsfachs gemäß Abs. 4 oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung gemäß Abs. 5 und der Bildungswissenschaften sowie die Bachelorarbeit; in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft und im studierten Unterrichtsfach bzw. in der studierten sonderpädagogischen Fachrichtung sind je 70 LP, in den Bildungswissenschaften 28 LP und in der Bachelorarbeit 12 LP zu erwerben

oder

- b) das Studium eines Unterrichtsfachs gemäß Abs. 4, einer sonderpädagogischen Fachrichtung gemäß Abs. 5 und der Bildungswissenschaften sowie die Bachelorarbeit; im Unterrichtsfach und in der sonderpädagogischen Fachrichtung sind je 70 LP, in den Bildungswissenschaften 28 LP und in der Bachelorarbeit 12 LP zu erwerben.

(3) Das Unterrichtsfach Politik kann nicht mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung kombiniert werden.

(4) Es stehen folgende Unterrichtsfächer zur Wahl:

1. Biologie,
2. Chemie,
3. Deutsch,
4. Englisch,
5. Evangelische Religionslehre,
6. Französisch,
7. Katholische Religionslehre,
8. Mathematik,
9. Musik (in Kooperation mit der Hochschule für Musik und Tanz Köln),
10. Niederländisch,

11. Physik,
12. Politik,
13. Spanisch,
14. Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln).

(5) Es stehen folgende sonderpädagogische Fachrichtungen zur Wahl:

1. Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,
2. Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation,
3. Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung,
4. Förderschwerpunkt Lernen,
5. Förderschwerpunkt Sprache.

(6) Im Studienprofil Lehramt an Berufskollegs II sind in der Großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft 110 LP und in der Kleinen beruflichen Fachrichtung 30 LP zu erwerben. Zusätzlich sind 28 LP in den Bildungswissenschaften und 12 LP in der Bachelorarbeit zu erwerben.

(7) Das Bachelorstudium in der Großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft, der Kleinen beruflichen Fachrichtungen, der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft und des Unterrichtsfachs Politik erfolgt entsprechend der FPO der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

Das Bachelorstudium der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Katholische Religionslehre, Niederländisch und Spanisch erfolgt entsprechend der FPO der Philosophischen Fakultät.

Das Bachelorstudium der Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Mathematik und Physik erfolgt entsprechend der FPO der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

Das Bachelorstudium der sonderpädagogischen Fachrichtungen Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Lernen und Förderschwerpunkt Sprache sowie der Bildungswissenschaften erfolgt entsprechend der FPO der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

Das Bachelorstudium des Unterrichtsfachs Sport erfolgt entsprechend den Regelungen der Deutschen Sporthochschule Köln.

Das Bachelorstudium des Unterrichtsfachs Musik erfolgt entsprechend den Regelungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 12

Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt für sonderpädagogische Förderung

(1) Das Bachelorstudium umfasst folgende fünf Studienbereiche und die Bachelorarbeit

- a) erstes Unterrichtsfach oder ein Lernbereich,
- b) zweites Unterrichtsfach oder ein Lernbereich,
- c) erste sonderpädagogische Fachrichtung,
- d) zweite sonderpädagogische Fachrichtung,

e) Bildungswissenschaften.

In den Unterrichtsfächern oder Lernbereichen sind jeweils 40 Leistungspunkte, in den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen insgesamt 68 Leistungspunkte, in den Bildungswissenschaften 20 Leistungspunkte und in der Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Als Unterrichtsfächer oder Lernbereiche gemäß Abs. 1 a) stehen zur Wahl:

1. Unterrichtsfach Deutsch,
2. Lernbereich Sprachliche Grundbildung,
3. Unterrichtsfach Mathematik,
4. Lernbereich Mathematische Grundbildung.

Als Unterrichtsfächer oder Lernbereiche gemäß Abs. 1 b) stehen zur Wahl:

1. Unterrichtsfach Biologie,
2. Unterrichtsfach Chemie,
3. Unterrichtsfach Englisch,
4. Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre,
5. Unterrichtsfach Französisch,
6. Unterrichtsfach Katholische Religionslehre,
7. Unterrichtsfach Kunst,
8. Unterrichtsfach Mathematik,
9. Unterrichtsfach Musik,
10. Unterrichtsfach Physik,
11. Unterrichtsfach Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln),
12. Lernbereich Sprachliche Grundbildung,
13. Lernbereich Mathematische Grundbildung,
14. Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften,
15. Lernbereich Ästhetische Erziehung.

Als erste sonderpädagogische Fachrichtung gemäß Abs. 1 c) stehen zur Wahl:

1. Förderschwerpunkt Lernen,
2. Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung.

Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung gemäß Abs. 1 d) stehen zur Wahl:

1. Förderschwerpunkt Lernen,
2. Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung,

3. Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung,
4. Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation,
5. Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung,
6. Förderschwerpunkt Sprache.

(3) Das Unterrichtsfach Deutsch und der Lernbereich Sprachliche Grundbildung sowie das Unterrichtsfach Mathematik und der Lernbereich Mathematische Grundbildung können nicht miteinander kombiniert werden.

(4) Das Bachelorstudium der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch und Katholische Religionslehre sowie des Lernbereichs Sprachliche Grundbildung erfolgt entsprechend der FPO der Philosophischen Fakultät.

Das Bachelorstudium der Unterrichtsfächer Kunst und Musik, des Lernbereichs Ästhetische Erziehung, der Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung und Sprache sowie der Bildungswissenschaften erfolgt entsprechend der FPO der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

Das Bachelorstudium des Lernbereichs Natur- und Gesellschaftswissenschaften erfolgt entsprechend der FPO der an diesem Lernbereich beteiligten Fakultäten.

Das Bachelorstudium des Unterrichtsfachs Sport erfolgt entsprechend den Regelungen der Deutschen Sporthochschule Köln.

§ 13

Prüfungs- und Studienberatung

(1) Rechtsverbindliche Auskünfte in fachübergreifenden prüfungsrelevanten Fragen sowie die Bachelorarbeit betreffend erteilen der GPA oder das Prüfungsamt des Zentrums für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln.

(2) Rechtsverbindliche Auskünfte in fachspezifischen prüfungsrelevanten Fragen erteilen die jeweiligen FPA.

(3) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung zur Verfügung.

(4) Für die fachübergreifende Beratung innerhalb des Bachelorstudiums mit bildungswissenschaftlichem Anteil steht die Studienberatung am Zentrum für LehrerInnenbildung zur Verfügung.

(5) Für die fachspezifische Studienberatung stehen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Institute und Seminare zur Verfügung.

(6) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bietet das Akademische Auslandsamt der Universität zu Köln weitere Beratungen an.

(7) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann die Psycho-Soziale Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.

(8) Weitere Beratungsangebote der beteiligten Fakultäten befinden sich in den jeweiligen FPO.

§14

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Die Universität zu Köln bildet am Zentrum für LehrerInnenbildung einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge. Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Praxisphasen.

(2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität zu Köln, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind,
2. vier weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an der Lehrerausbildung beteiligt sind, und zwar jeweils ein Mitglied aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Humanwissenschaftlichen Fakultät,
3. je einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Sporthochschule Köln und der Hochschule für Musik und Tanz Köln,
4. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fakultäten, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung aus den Fakultäten, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind, oder aus dem ZfL,
6. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Diese sollen in einem Lehramtsstudiengang eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein.

(4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(5) Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 bis 6 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

(6) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Bei fachlichen Entscheidungen wird eine Stellungnahme des jeweiligen Fachs eingeholt und auf Wunsch eine vom Fach bestimmte Vertreterin oder ein vom Fach bestimmter Vertreter vor der Entscheidung gehört. Die Leiterin beziehungsweise der Leiter sowie die stellvertretende Leiterin beziehungsweise der stellvertretende Leiter des Gemeinsamen Prüfungsamts für Lehramtsstudiengänge können zu allen Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses hinzugezogen werden.

(7) Die oder der Vorsitzende sowie die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 4 bis 6 werden vom Senat der Universität zu Köln nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 3 werden von der Deutschen Sporthochschule Köln sowie der Hochschule für Musik und Tanz Köln gemäß den jeweiligen Regelungen der beiden Hochschulen gewählt. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(8) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens sechs weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens vier aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss angehörende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende beziehungsweise in Zweifelsfällen das Rektorat zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(9) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich ihrer Anhänge eingehalten werden. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse und des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Er berichtet dem Rektorat regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, legt die

Verteilung der Studienbereichsnoten und Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(10) Die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(12) Dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung des von ihm verwalteten Teils der Prüfungsverfahren das Gemeinsame Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge zur Verfügung.

(13) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Gemeinsamen Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Gemeinsame Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss vorbehalten.

(14) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt."

(15) Über die Verteilung der Aufgaben zwischen dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss sowie dem Gemeinsamen Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge und den Fachprüfungsausschüssen treffen die beteiligten Fakultäten eine Vereinbarung mit dem Zentrum für LehrerInnenbildung.

§ 15

Fachprüfungsausschüsse

(1) Die Fakultäten bilden für die Studienbereiche Fachprüfungsausschüsse (FPA) gemäß den Regelungen der jeweiligen FPO. Die Fakultäten können für mehrere Studienbereiche einen gemeinsamen FPA bilden.

(2) Sofern ein Fachprüfungsausschuss noch nicht gebildet wurde, bestimmen die Dekaninnen oder Dekane der jeweils beteiligten Fakultäten im Einvernehmen mit dem GPA, welche mit dem Prüfungswesen betrauten Ausschüsse der beteiligten Fakultäten vorübergehend die Aufgaben des FPA übernehmen.

(3) Jeder FPA erfüllt die Aufgaben gemäß den Regelungen der jeweiligen FPO und der Vereinbarung gemäß § 14 Abs. 14.

§ 16

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer werden aus dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis nach Maßgabe der jeweiligen FPO bestellt.

(2) Für Prüfungsleistungen gelten die Bestimmungen des § 65 Abs. 2 HG.

(3) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer erfolgt durch die FPA. Unbeschadet hiervon gilt § 20 Abs. 9.

§ 17

Prüfungssprache

Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache erbracht, sofern die FPO keine anderen Regelungen treffen.

§ 18

Prüfungsleistungen

(1) Zu einer Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer für den Studiengang und den jeweiligen Studienbereich eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist, sowie die in der FPO geregelten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Unbeschadet hiervon gelten die Ausnahmeregelungen gemäß § 48 Abs. 5 HG; über das Vorliegen einer Ausnahme entscheidet der GPA auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.

(2) Bestandene Prüfungsleistungen sind die Voraussetzung dafür, dass alle Leistungspunkte für ein Modul erworben werden.

(3) Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll jeweils spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Leistung oder nach Abschluss des Moduls bekannt gegeben werden. Abweichend hiervon wird bei mündlichen Prüfungsleistungen das Ergebnis dem Prüfling im Anschluss bekannt gegeben, sofern keine weiteren Leistungen mit der Prüfungsleistung verknüpft sind.

(4) In den FPO ist festzulegen:

- a) die Zahl der Module;
- b) der Inhalt, die Lehrformen, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Art und Dauer der Prüfungsleistungen der Module;
- c) die Anzahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung der Prüfungsleistungen;
- d) die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren;

- e) ggf. die Prüfungsvorleistungen, ohne die eine Prüfungsleistung nicht erbracht werden kann;
- f) die Kennzeichnung der Module als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule;
- g) ggf. Kompensationsmöglichkeiten für Module oder Teile von Modulen;
- h) ggf. Freiversuchsmöglichkeiten für Module oder Teile von Modulen;
- i) ggf. Fristen, bis zu denen Module absolviert werden sollen;
- j) ggf. Sanktionen, falls die Fristen aus i) nicht eingehalten werden.

(5) In jedem der Studienbereiche sollen u.a. sowohl Klausuren als auch mündliche Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

(6) Bei der Erbringung von Prüfungsleistungen wird auf Antrag an den GPA im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen FPA die Inanspruchnahme von gesetzlichen Schutzfristen angemessen berücksichtigt. Der Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen.

§ 19

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Für die Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|--------------------|--|
| 1 = sehr gut = | eine ausgezeichnete Leistung; |
| 2 = gut = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = mangelhaft = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Noten für Prüfungsleistungen oder Module, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten

- | | | | |
|--------------------|-------------|---|---------------|
| bis einschließlich | 1,5 | = | sehr gut; |
| von | 1,6 bis 2,5 | = | gut; |
| von | 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend; |
| von | 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend. |

Die gemittelten Werte sind mit einer Nachkommastelle auszuweisen und in dieser Form für weitere Berechnungen zu Grunde zu legen; alle weiteren Nachkommastellen werden

ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt für die Noten der Studienbereiche und die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls müssen alle zum Bestehen des Moduls nötigen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein. Die Berechnung der Modulnoten wird in den FPO der Fakultäten geregelt.

(3) Im Bachelorstudium für das Studienprofil Lehramt an Grundschulen legen die jeweiligen FPO fest, wie die Note für den Lernbereich I, die Note für den Lernbereich II, die Note für den Lernbereich III oder das diesen ersetzende Unterrichtsfach sowie die Note für die Bildungswissenschaften aus den Modulnoten gebildet werden. Die Noten gehen mit folgenden Anteilen in die Gesamtnote des Bachelorstudiums gemäß § 8 ein:

die Note für den Lernbereich I mit 2/9,

die Note für den Lernbereich II mit 2/9,

die Note für den Lernbereich III bzw. das Unterrichtsfach mit 2/9,

die Note für die Bildungswissenschaften mit 2/9,

die Note für die Bachelorarbeit mit 1/9.

(4) Im Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen legen die jeweiligen FPO fest, wie die Noten für die beiden Unterrichtsfächer und die Note für die Bildungswissenschaften aus den Modulnoten gebildet werden. Die Noten gehen mit folgenden Anteilen in die Gesamtnote des Bachelorstudiums gemäß § 9 ein:

die Noten für die Unterrichtsfächer mit jeweils 2/7,

die Note für die Bildungswissenschaften mit 2/7,

die Note für die Bachelorarbeit mit 1/7.

(5) Im Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen legen die jeweiligen FPO fest, wie die Noten für die beiden Unterrichtsfächer bzw. die Note für das Unterrichtsfach Musik im Umfang von 140 Leistungspunkten und die Note für die Bildungswissenschaften aus den Modulnoten gebildet werden. Die Noten gehen mit folgenden Anteilen in die Gesamtnote des Bachelorstudiums gemäß § 10 ein:

die Noten der Unterrichtsfächer bzw. die Note der sonderpädagogischen Fachrichtung mit jeweils 1/3 bzw. die Note des Unterrichtsfachs Musik im Umfang von 140 Leistungspunkten mit 2/3,

die Note der Bildungswissenschaften mit 1/6,

die Note der Bachelorarbeit mit 1/6.

(6) Im Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt an Berufskollegs legen die jeweiligen FPO fest, wie die Noten für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft, die Unterrichtsfächer, die sonderpädagogischen Fachrichtungen, die Kleine und Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft und die Bildungswissenschaften aus den Modulnoten gebildet werden. Die Noten gehen mit folgenden Anteilen in die Gesamtnote des Bachelorstudiums gemäß § 11 ein:

a) Studienprofil Lehramt an Berufskollegs Ia bzw. Ib:

die Note der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit 1/3,
die Note des Unterrichtsfachs bzw. die sonderpädagogischen Fachrichtung mit 1/3,
die Note der Bildungswissenschaften mit 1/6,
die Note der Bachelorarbeit mit 1/6.

b) Studienprofil Lehramt an Berufskollegs II:

die Note der Großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit 3/6,
die Note der Kleinen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit 1/6,
die Note der Bildungswissenschaften mit 1/6,
die Note der Bachelorarbeit mit 1/6.

(7) Im Bachelorstudium mit dem Studienprofil Lehramt für sonderpädagogische Förderung legen die jeweiligen Fachprüfungsordnungen fest, wie die Noten für die Unterrichtsfächer oder Lernbereiche, die sonderpädagogischen Fachrichtungen und die Bildungswissenschaften aus den Modulnoten gebildet werden. Die Noten gehen mit folgenden Anteilen in die Gesamtnote des Bachelorstudiums gemäß § 12 ein:

die Noten der Unterrichtsfächer oder Lernbereiche mit jeweils 1/5,
die Noten der sonderpädagogischen Fachrichtungen mit jeweils 1/5,
die Note der Bildungswissenschaften mit 1/10,
die Note für die Bachelorarbeit mit 1/10.

§ 20

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie kann in jedem studierten Studienbereich außer in den Praxisphasen angefertigt werden, sofern die jeweiligen FPO keine weiteren Einschränkungen vorsehen. Sie wird in der Regel in einem der letzten beiden Studiensemester angefertigt.

(2) In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb der durch die zu erwerbenden Leistungspunkte vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Gebiet des gewählten Studienbereiches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

(3) Die spezifischen Voraussetzungen für die Vergabe eines Themas der Bachelorarbeit in einem bestimmten Studienbereich werden in den jeweiligen FPO der Fakultäten geregelt.

(4) Die Bachelorarbeit kann von jeder hauptamtlichen Hochschullehrerin und jedem hauptamtlichen Hochschullehrer des jeweiligen Studienbereichs an der Universität zu Köln betreut werden, mit Zustimmung des jeweils zuständigen FPA auch von anderen nach § 65 Abs. 1 HG zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten. Sofern ein Studienbereich im Rahmen eines Kooperationsvertrags an einer anderen Hochschule studiert wird, kann sie auch von den jeweiligen an der anderen Hochschule zur Ausgabe von Bachelorarbeiten Befugten betreut werden. In Ausnahmefällen kann der zuständige FPA weiteren Personen

das Recht zur Betreuung der Bachelorarbeit zuerkennen. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung des jeweiligen FPA sowie des GPA. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für die Themenstellerin oder den Themensteller und das Thema der Bachelorarbeit machen. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung der gewünschten Themenstellerin oder gewünschten Themenstellers oder des gewünschten Themas.

(5) Die Themenstellerin oder der Themensteiler schlägt gemäß den Bestimmungen der FPO eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bzw. mehrere weitere Gutachterinnen oder Gutachter vor.

(6) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des GPA über die FPA. Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des GPA im Einvernehmen mit dem zuständigen FPA dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Das Thema kann höchstens einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim GPA in dreifacher Ausfertigung, gedruckt und gebunden sowie in elektronischer Form (CD, DVD) einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann in besonderen Fällen der GPA über die FPA im Benehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteiler die Abgabefrist entsprechend den Regelungen in den jeweiligen FPO verlängern; entsprechendes gilt im Fall des Abs. 4 S. 2.

(8) Die Bachelorarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und einen Lebenslauf. Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung an Eides Statt beizufügen. Den Wortlaut der Versicherung an Eides Statt regeln die FPO. Die Gutachterin bzw. der Gutachter kann die Bachelorarbeit mit elektronischen Plagiaterkennungssystemen überprüfen. Das Nähere zum Einsatz solcher Systeme, insbesondere zu den zulässigen Dateiformaten und den weiteren Einsatzkriterien, regelt der FPA. Die Regelungen sind vor der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bekannt zu geben. Wurde die Versicherung an Eides Statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 23 Abs. 3 Anwendung finden.

(9) Der GPA bestellt die Prüferinnen oder Prüfer als Gutachterinnen oder Gutachter für die Bachelorarbeit gemäß den Regelungen der jeweiligen FPO. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter ist in der Regel die Person, die das Thema gestellt hat. Die Bewertungen der Bachelorarbeit sind gemäß § 19 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Entsprechendes gilt im Fall des Abs. 4 S. 2.

§ 21

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Die Wiederholung von Prüfungsleistungen wird in den FPO geregelt. Unbeschadet hiervon gilt: Eine mit "mangelhaft (5,0)" benotete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden; weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.

§ 22

Nachteilsausgleich

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Reihenfolge oder innerhalb der vorgesehenen Prüfungsfristen abzulegen, entscheidet die oder der Vorsitzende des GPA im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des FPA auf Antrag nach Vorlage entsprechender Nachweise über eine angemessene Berücksichtigung.

(2) Bei Entscheidungen nach Abs. 1 soll die oder der Rektoratsbeauftragte der Universität zu Köln für die Belange von Studierenden mit einer Behinderung und chronischer Erkrankung gehört werden.

(3) Bezüglich der Inanspruchnahme von gesetzlichen Schutzfristen gilt § 18 Abs. 6.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu ihrer Abnahme ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Abnahme ohne triftige Gründe davon zurücktritt oder eine Abgabefrist ohne triftige Gründe versäumt. Die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen, vertrauensärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangt werden. Das Nähere regeln die FPO.

(2) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung in der Regel als mit „mangelhaft“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet. Das Nähere regeln die FPO.

(3) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser GPO oder einer FPO verstößt, handelt zumindest ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Abs. 5 HG geahndet werden. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden. Das Nähere kann in den FPO geregelt werden.

§ 24

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Es gelten die Bestimmungen der jeweiligen FPO.

§ 25

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens erfolgen entsprechend den Vorgaben des VwVfG und der VwGO. Zuständig für die Entscheidung über Widersprüche ist der GPA. Die Entscheidung des GPA erfolgt durch Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 26

Abschluss des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer alle nach Maßgabe der §§ 8 bis 12 jeweils vorgeschriebenen 180 Leistungspunkte erworben und die Studienvoraussetzungen gemäß § 4 nachgewiesen hat.

(2) Das Bachelorstudium eines Studienbereichs in dem gewählten Studienprofil ist endgültig nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in dem betreffenden Studienbereich eine nach Maßgabe der jeweiligen FPO nicht kompensierbare Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Ist ein Studienbereich endgültig nicht bestanden, ist das Bachelorstudium des betreffenden Studienbereichs im Rahmen desselben Studienprofils beendet. Sofern die endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung nicht in Bildungswissenschaften oder in einem in dem betreffenden Studienprofil verpflichtend zu studierenden Lernbereich oder in einer in dem betreffenden Studienprofil verpflichtend zu studierenden beruflichen Fachrichtung erbracht wurde, besteht auf schriftlichen Antrag an den GPA hin die Möglichkeit, innerhalb desselben Studienprofils ein neues Unterrichtsfach oder einen neuen Lernbereich oder eine neue sonderpädagogische Fachrichtung zu wählen und die erforderlichen Leistungspunkte gemäß den Anforderungen der §§ 8 bis 12 zu erbringen; abweichend hiervon kann die oder der Studierende bei endgültig nicht bestandem alleinigen Unterrichtsfach Musik (vgl. § 10 Abs. 6) zwei neue Unterrichtsfächer oder ein neues Unterrichtsfach und eine sonderpädagogische Fachrichtung wählen und die erforderlichen Leistungspunkte gemäß den §§ 8 bis 12 erbringen. Sofern die endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung in Bildungswissenschaften oder in einem in dem betreffenden Studienprofil verpflichtend zu studierenden Lernbereich oder in einer in dem betreffenden Studienprofil verpflichtend zu studierenden beruflichen Fachrichtung erbracht wurde, ist das Bachelorstudium des Bachelorstudiengangs mit dem entsprechenden Studienprofil endgültig nicht bestanden.

(4) Bei endgültigem Nichtbestehen des Bachelorstudiengangs in einem Studienprofil besteht auf schriftlichen Antrag beim GPA hin die Möglichkeit, das Bachelorstudium im Bachelorstudiengang mit einem anderen Studienprofil fortzusetzen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung nicht in einem Modul erbracht wurde, das in gleicher oder verwandter Form Bestandteil beider Studienprofile ist. Im Übrigen kann bei Wechsel des Studienprofils erneut das Unterrichtsfach oder der Lernbereich oder die sonderpädagogische Fachrichtung gewählt werden, das oder der oder die in einem anderen Studienprofil endgültig nicht bestanden wurde.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, erteilt die oder der Vorsitzende des GPA der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

§ 27

Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, wird nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung, in

der Regel innerhalb von vier Wochen, vom GPA ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs und das Studienprofil. Die Angabe der Noten und der Gesamtnote erfolgt in Worten und numerisch mit einer Nachkommastelle.

Im Zeugnis werden darüber hinaus benannt:

- die jeweiligen Studienbereiche (mit Ausnahme der Praxisphasen) einschließlich der erreichten Noten;
- Thema und Note der Bachelorarbeit;
- die Gesamtnote.

Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt des Zentrums für LehrInnenbildung (ZfL) wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Bescheinigung über den erreichten ECTS-Rang ausgestellt. Der ECTS-Rang bezieht sich auf die Gesamtnoten je Abschlussemester in gleichen Studienbereichskombinationen in gleichen Studienprofilen. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs muss mindestens 30 Kandidatinnen und Kandidaten umfassen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Handelt es sich bei der letzten Prüfungsleistung um die Bachelorarbeit, ist das Datum, an dem die Bachelorarbeit gem. § 20 Abs. 7 eingereicht wurde, maßgebend.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Abs. 1 beurkundet. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

(4) Das Zeugnis und die Urkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des GPA unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität zu Köln versehen. Erfolgt der Bachelorabschluss im Unterrichtsfach Sport, wird das Zeugnis zusätzlich von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Fachprüfungsausschusses der Deutschen Sporthochschule Köln unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln versehen. Erfolgt in einem der Studienprofile Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Lehramt an Berufskollegs der Bachelorabschluss im Unterrichtsfach Musik, wird das Zeugnis zusätzlich von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Fachprüfungsausschusses der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln versehen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält zusätzlich ein in deutscher Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses; eine englische Übersetzung wird beigefügt. Bestandteil des Diploma Supplement ist das Transcript of Records. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des GPA unterzeichnet.

§ 28

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der GPA im Benehmen mit dem zuständigen FPA nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der GPA im Benehmen mit dem zuständigen FPA.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Zuständig für die Entscheidung ist der GPA im Benehmen mit dem FPA. Die Aberkennung des Bachelorgrades ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 7. 09. 2011.

Köln, den 15. 09. 2011

Der Rektor
der Universität Köln

(Übergangsbestimmungen für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Lehramt an
Gymnasien und Gesamtschulen)

Studierende, die am 30. September 2013 für den Studienbereich Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Studienprofil Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen nach § 10 Absatz 5 Nummer 11 der Gemeinsamen Prüfungsordnung eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen sind, können das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften nach der Fachprüfungsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät nach Maßgabe der Auslaufregelung beenden. Soweit die Studierenden einen Wechsel zu der Fachprüfungsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät beabsichtigen, ist dieses bei dem Gemeinsamen Prüfungsamt am ZfL schriftlich zu beantragen, die Anrechnung der Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt nach § 5 GPO und den Regelungen der Fachprüfungsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät. Ein Wechsel zurück zu der Fachprüfungsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ist ausgeschlossen.